

RS OGH 1987/10/20 4Ob338/87, 1Ob38/88 (1Ob39/88), 6Ob37/95, 6Ob2235/96m, 6Ob218/98x, 6Ob289/98p, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

ABGB §1330 BI

Rechtssatz

Eine Tatsachenmitteilung wird auch dann öffentlich verbreitet, wenn sie nur einer einzigen Person zugeht, aber keine Gewähr dafür besteht, dass der Empfänger die Mitteilung vertraulich behandeln werde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/87
Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 338/87
Veröff: MR 1988,84
- 1 Ob 38/88
Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 38/88
Auch; Veröff: SZ 61/205 = MR 1989,12 = WBI 1989,130
- 6 Ob 37/95
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 6 Ob 37/95
Veröff: SZ 69/12
- 6 Ob 2235/96m
Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 2235/96m
- 6 Ob 218/98x
Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 218/98x
Auch
- 6 Ob 289/98p
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 289/98p
Vgl auch; Beisatz: Für das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Verbreitung der unwahren Behauptung genügt schon, dass die Tatsachenmitteilung gegenüber bloß einer vom Täter und dem Verletzten verschiedenen Person erfolgte. (T1)
- 6 Ob 165/01k
Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 165/01k

Auch; Beisatz: Entscheidend ist, ob der Mitteilende mit der vertraulichen Behandlung durch den Mitteilungsempfänger rechnen durfte. (T2)

- 6 Ob 239/02v

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 239/02v

Auch

- 6 Ob 114/05s

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 114/05s

Auch; Beisatz: Hier: Die beanstandeten Äußerungen fielen nur gegenüber dem Rechtsanwalt der Klägerin. Der Beklagte durfte annehmen, dass der Mitteilungsempfänger diese Äußerungen schon deshalb vertraulich behandeln werde, weil sie geeignet sein können, ein schiefes Licht auf seine Mandantin zu werfen. (T3)

- 6 Ob 226/05m

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 226/05m

Vgl; Beisatz: Hier: Die Verschwiegenheitspflicht der Mitteilungsempfänger ergibt sich aus § 46 BDG. Diese waren ohne Rücksicht auf die im Schreiben enthaltene Ankündigung des Beklagten, allenfalls die Presse zu informieren, nicht befugt, selbst mit den gegen den Kläger erhobenen Vorwürfen an die Öffentlichkeit zu treten. Die betreffende „Drohung“ hebt die Vertraulichkeit der Mitteilung nicht auf. (T4)

- 6 Ob 97/06t

Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 97/06t

- 6 Ob 184/04h

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 184/04h

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die dem Organ einer Gesellschaft zugestellte, diese Gesellschaft betreffende Mitteilung ist eine an die Gesellschaft, also die nach § 1330 ABGB Verletzte, gerichtete Mitteilung, sodass noch keine öffentliche Mitteilung vorliegt. (T5)

Beisatz: Hier: Zustellung an Organe und leitenden Prokuristen eines Kreditinstituts. (T6)

- 6 Ob 260/07i

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 260/07i

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Mitteilungen des Beklagten an die Vollversammlung der Arbeiterkammer sind im Hinblick auf deren Kontrollfunktion (vgl § 47 Abs 2 Z 2 AKG) nicht öffentlich iSd § 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB. (T7)

- 6 Ob 42/14s

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 42/14s

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 96/15x

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 96/15x

Vgl; Beis wie T1

- 6 Ob 202/16y

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 202/16y

Beis ähnlich wie T2

- 6 Ob 249/16k

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 249/16k

Beis wie T2; Beisatz: „Nicht öffentlich“ im Sinne des § 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB sind vor allem Eingaben an Behörden oder zuständige Stellen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. (T8)

- 6 Ob 24/17y

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 24/17y

Auch; Beis wie T2; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Mitteilung eines Kinderschutzzentrums an die Familiengerichtshilfe, deren Mitarbeiter gemäß § 106a Abs 3 AußStrG einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. (T9)

- 6 Ob 105/17k

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 105/17k

- 6 Ob 28/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 28/17m

Auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Hier: Mitteilung an Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses: Eine schutzsuchende Frau darf im Hinblick auf den Zweck eines Frauenhauses mit der Verschwiegenheit der

Mitarbeiterinnen rechnen. (T10)

- 6 Ob 151/17z

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 151/17z

Vgl auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T8

- 6 Ob 238/17v

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 238/17v

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Der bloße Umstand, dass objektiv zwischen dem Empfänger der Äußerung und dem Beleidigten ein (dem Äußernden gar nicht bekanntes) besonderes Naheverhältnis besteht, mag dieses allenfalls auch durch vertragliche Verschwiegenheitspflichten gekennzeichnet sein, reicht noch nicht aus, die Tatbestandsmäßigkeit des § 1330 ABGB zu verneinen. Entscheidend ist vielmehr der sich dem Äußernden bei Abgabe der Äußerung darbietende äußere Eindruck. (T11)

- 6 Ob 6/18b

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 6/18b

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 30/19h

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 30/19h

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0032413

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at